

Kleine Anfrage

der Abg. Katrin Steinhülb-Joos SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Berechnungsgrundlagen und Voraussetzungen zum Aufbau einer gymnasialen Oberstufe in den Gemeinschaftsschulen im Rems-Murr-Kreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt sich die Berechnungsgrundlage zur Entwicklung der Schülerzahlen für die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule derzeit dar, insbesondere unter Darstellung, welche Kriterien sowie Szenarien der Berechnung zugrunde liegen?
2. Aus welchen Gründen zieht sie im Falle der Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule im Rems-Murr-Kreis das schlechteste Szenario zur Bewertung heran, obwohl die Übergangsquote auf die Gemeinschaftsschule dort über dem Landesdurchschnitt liegt?
3. Wie bewertet sie die unterschiedlichen Ausgangspositionen einer Gemeinschaftsschule in einem ländlichen Landkreis wie dem Rems-Murr-Kreis im Vergleich zu einer Gemeinschaftsschule in einem städtischen Raum wie Stuttgart?
4. Welche Anstrengungen unternimmt sie, um das Versprechen „an der Gemeinschaftsschule ist jeder Abschluss möglich“ umzusetzen, bitte unter Darstellung, wie der Umstand, dass Jugendliche teilweise keinen Platz in einer gymnasialen Oberstufe einer Gemeinschaftsschule erhalten, da sowohl die Schule im eigenen Landkreis als auch im Nachbarlandkreis aufgrund von Überfüllung keine Schülerinnen und Schüler aufnehmen, hierbei zu bewerten ist?
5. Inwieweit zieht sie in Erwägung, aufgrund der weiten Entfernungen zur nächstgelegenen Gemeinschaftsschule mit einer gymnasialen Oberstufe, dem Rems-Murr-Kreis eine Sondergenehmigung zur Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule zu erteilen, auch wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler knapp unter der erforderlichen Schülerzahl von 60 liegen sollte?

6. Inwieweit zieht sie in Erwägung, das Schulamt Backnang leitend und begleitend bei der Information und der Koordinierung der Kommunen zu unterstützen bzw. den Prozess zu moderieren?
7. Welche Möglichkeiten sieht sie, kleinere Gemeinden mit eigenen Gemeinschaftsschulen zu Kooperationen bei der Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe zu unterstützen?
8. Wie sehen die weiteren Ausbaupläne bezüglich der Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen in Baden-Württemberg aus?
9. Inwieweit gibt es die Möglichkeit für ein Pilotprojekt zur Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule im ländlichen Raum, bspw. dem Rems-Murr-Kreis?
10. Inwieweit gibt es die Möglichkeit, dass der Rems-Murr-Kreis bzw. ein Zusammenschluss von Kommunen, gemeinsam als Antragssteller zur Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe agieren kann?

1.6.2023

Steinhilb-Joos SPD

Begründung

Im Rems-Murr-Kreis gibt es derzeit keine Gemeinschaftsschule mit einer gymnasialen Oberstufe. Dadurch stehen Schülerinnen und Schüler vor erheblichen Herausforderungen, wenn sie an einer Gemeinschaftsschule ihr Abitur ablegen möchten, da dies nur möglich ist, wenn sie eine Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe in einem anderen Landkreis besuchen. Diese Alternativen bieten sich jedoch oftmals nicht, da die Schulwege zu weit oder die in Frage kommenden Gemeinschaftsschulen aufgrund hoher Anmeldezahlen keine weiteren Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen. Dieser Umstand läuft dem Anspruch zuwider, dass Gemeinschaftsschulen jeden Abschluss ermöglichen sollten. Diese Kleine Anfrage möchte sich daher über die zur Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule zugrundeliegenden Kriterien informieren und über die besondere Situation im Rems-Murr-Kreis Auskunft erhalten. Dort wird bisher bezüglich des Kriteriums einer Mindestschülerzahl von 60 Schülerinnen und Schülern zur Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe das schlechteste Szenario zugrunde gelegt. Inwieweit hier andere Handlungsoptionen vorliegen, soll diese Kleine Anfrage ebenfalls erfragen.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Juni 2023 Nr. KMZ-0141.5-1/73 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt sich die Berechnungsgrundlage zur Entwicklung der Schülerzahlen für die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule derzeit dar, insbesondere unter Darstellung, welche Kriterien sowie Szenarien der Berechnung zugrunde liegen?

Die Berechnungsgrundlagen für die langfristige Schülerzahlprognose zur Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer öffentlichen Gemeinschaftsschule finden sich im Schulgesetz und in den im Jahr 2016 festgelegten „Prognosekriterien für die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule“ (Anlage 1).

Die gymnasiale Oberstufe wird an einer öffentlichen Gemeinschaftsschule nach den Vorgaben des Schulgesetzes (§§ 30 Abs. 1, 27 Abs. 2) genehmigt, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Insbesondere ist bei der Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses zu berücksichtigen, ob die langfristige Schülerzahlprognose für die Klassenstufe 11 eine Mindestzahl von 60 Schülerinnen und Schülern erwarten lässt.

Für die Feststellung der maßgeblichen Schülerzahlen ist nach den Prognosekriterien zu ermitteln, wie viele Schülerinnen und Schüler überwiegend auf dem E (erweiterten)- bzw. M (mittleren)-Niveau lernen.

Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft bedürfen für die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe keines öffentlichen Bedürfnisses zur Genehmigung.

2. Aus welchen Gründen zieht sie im Falle der Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule im Rems-Murr-Kreis das schlechteste Szenario zur Bewertung heran, obwohl die Übergangsquote auf die Gemeinschaftsschule dort über dem Landesdurchschnitt liegt?

Über Anträge auf Einrichtung von gymnasialen Oberstufen an Gemeinschaftsschulen entscheidet das jeweils zuständige Regierungspräsidium in Abstimmung mit dem Kultusministerium. Ein Antrag einer Gemeinschaftsschule im Rems-Murr-Kreis auf Einrichtung einer solchen Oberstufe liegt weder dem Regierungspräsidium Stuttgart noch dem Kultusministerium vor.

In den im Jahr 2016 festgelegten „Prognosekriterien für die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule“ (Anlage 1) werden unter Nr. 2.2 Bandbreiten für die verschiedenen Übergangszahlen genannt. Welcher Wert innerhalb dieser Bandbreiten für die Berechnung der langfristigen Schülerzahlprognose konkret zugrunde gelegt wird, wird im Rahmen einer Betrachtung des Einzelfalls festgelegt. Hierbei sind insbesondere die konkrete Situation der Erreichbarkeit zur beantragten Sekundarstufe II an der Gemeinschaftsschule sowie andere Möglichkeiten, den gymnasialen Abschluss zu erreichen, zu berücksichtigen. Durch die festgelegten Bandbreiten wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ein Teil der Schülerinnen und Schüler auch weiterhin z. B. ein berufliches Gymnasium oder ein Berufskolleg besuchen wird bzw. in eine Berufsausbildung geht und dass nicht alle Schülerinnen und Schüler, die z. B. auf M-Niveau lernen, auch die Voraussetzung für den Übertritt in eine gymnasiale Oberstufe erreichen.

3. Wie bewertet sie die unterschiedlichen Ausgangspositionen einer Gemeinschaftsschule in einem ländlichen Landkreis wie dem Rems-Murr-Kreis im Vergleich zu einer Gemeinschaftsschule in einem städtischen Raum wie Stuttgart?

Für die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule sind die Vorgaben, wie in Frage 1 dargestellt, zu beachten. Diese Vorgaben unterscheiden nicht zwischen einem ländlichen Landkreis oder einem städtischen Raum. Die schulgesetzlichen Vorgaben sowie die Prognosekriterien sehen vielmehr eine Einzelfallprüfung vor, bei der die jeweiligen Besonderheiten vor Ort Berücksichtigung finden.

4. Welche Anstrengungen unternimmt sie, um das Versprechen „an der Gemeinschaftsschule ist jeder Abschluss möglich“ umzusetzen, bitte unter Darstellung, wie der Umstand, dass Jugendliche teilweise keinen Platz in einer gymnasialen Oberstufe einer Gemeinschaftsschule erhalten, da sowohl die Schule im eigenen Landkreis als auch im Nachbarlandkreis aufgrund von Überfüllung keine Schülerinnen und Schüler aufnehmen, hierbei zu bewerten ist?

Im Schuljahr 2022/2023 führen neun öffentliche und vier private Gemeinschaftsschulen gymnasiale Oberstufen. Für die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule sind die Vorgaben, wie in Frage 1 dargestellt, zu beachten. Die Ablehnung der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an einer gymnasialen Oberstufe einer Gemeinschaftsschule aufgrund von „Überfüllung“ ist dem Kultusministerium nicht bekannt.

Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine der Hauptschule, der Realschule aber auch dem Gymnasium entsprechende Bildung (§ 8a Abs. 1 Schulgesetz).

Unabhängig davon, ob die Gemeinschaftsschule eine eigene gymnasiale Oberstufe führt, öffnet jede Gemeinschaftsschule, bei Vorliegen der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen, einen Weg zum Abitur in neun Jahren – entweder über eine eigene gymnasiale Oberstufe oder über die Sekundarstufe II an einem allgemein bildenden Gymnasium oder einem beruflichen Gymnasium.

5. Inwieweit zieht sie in Erwägung, aufgrund der weiten Entfernungen zur nächstgelegenen Gemeinschaftsschule mit einer gymnasialen Oberstufe, dem Rems-Murr-Kreis eine Sondergenehmigung zur Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule zu erteilen, auch wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler knapp unter der erforderlichen Schülerzahl von 60 liegen sollte?

Die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule ist, wie die Einrichtung aller anderen Schularten, an gesetzliche Vorgaben gebunden (siehe hierzu Frage 1).

6. Inwieweit zieht sie in Erwägung, das Schulamt Backnang leitend und begleitend bei der Information und der Koordinierung der Kommunen zu unterstützen bzw. den Prozess zu moderieren?

Die Regierungspräsidien und Staatlichen Schulämter beraten die Schulträger bei Bedarf und sind eng in den Prozess der Einrichtung von gymnasialen Oberstufen an Gemeinschaftsschulen involviert. Der Schulträger kann jederzeit auf das Regierungspräsidium und das Staatliche Schulamt zugehen.

7. Welche Möglichkeiten sieht sie, kleinere Gemeinden mit eigenen Gemeinschaftsschulen zu Kooperationen bei der Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe zu unterstützen?

10. Inwieweit gibt es die Möglichkeit, dass der Rems-Murr-Kreis bzw. ein Zusammenschluss von Kommunen, gemeinsam als Antragssteller zur Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe agieren kann?

Die Fragen 7 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Möglichkeit, dass mehrere Gemeinschaftsschulen in einer Region gemeinsam eine gymnasiale Oberstufe einrichten, besteht grundsätzlich. Es sind dabei folgende Punkte zu beachten:

Zum einen ist die gymnasiale Oberstufe an eine bereits bestehende Gemeinschaftsschule anzubinden. Die Möglichkeit, eine von der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule losgelöste, eigenständige Oberstufe einzurichten, besteht nach den Regelungen des Schulgesetzes (§ 8a) nicht.

Zum anderen können sich die antragstellenden Kommunen nur auf die schulische Versorgung der eigenen Einwohnerinnen und Einwohner (§ 10 Abs. 1 Gemeindeordnung) berufen, denn es gehört nicht zu ihren Selbstverwaltungsaufgaben, schulische Angebote für Einwohnerinnen und Einwohner von Nachbarkommunen vorzuhalten.

Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler von Schulen benachbarter Schulträgerkommunen, die aus eigener Kraft oder gemeinsam mit anderen umliegenden Schulträgerkommunen eine eigene Gemeinschaftsschuloberstufe einrichten könnten, grundsätzlich einberechnet werden können, wenn die antragstellende Kommune mit den betreffenden umliegenden Kommunen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließt bzw. einen Schulverband bildet. Eine bloße Äußerung oder ein Gemeinderatsbeschluss ist hierfür nicht ausreichend.

Im Rahmen einer solchen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erklären die betreffenden Nachbarkommunen u. a., dass sie keinen Antrag auf Einrichtung einer eigenen gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule stellen werden und ob und wie sie sich an der Finanzierung der Oberstufe beteiligen. Der Abschluss einer solchen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde, also des Regierungspräsidiums, ebenso wie bei einer möglicherweise später gewünschten Kündigung dieser Vereinbarung.

Es bedeutet aber nicht, dass Schülerinnen und Schüler von umliegenden Schulträgerkommunen bei Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bei der Schülerzahlprognose zwingend einzurechnen sind. Ob und ggf. in welcher Höhe Schülerinnen und Schüler solcher Kommunen eingerechnet werden können, hängt von den örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab (z. B. bestehender ÖPNV, gewachsene Schülerströme, konkurrierende Angebote an Standorten im erreichbaren Umfeld etc.).

Auch bei den Überlegungen zu solchen Kooperationen unterstützt das zuständige Regierungspräsidium die Schulträger.

8. Wie sehen die weiteren Ausbaupläne bezüglich der Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen in Baden-Württemberg aus?

Der Schulträger entscheidet im Rahmen seines verfassungsrechtlich verankerten Initiativ- und Gestaltungsrechts, ob er einen Antrag auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule stellen möchte. Erfolgt eine solche Antragstellung, prüft die Kultusverwaltung den jeweiligen Einzelfall unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben.

Die Kultusverwaltung begleitet und unterstützt die Gemeinschaftsschulen, wie auch alle anderen Schularten, z. B. durch die qualifizierte Beratung oder durch eine Vielzahl an Materialien.

Die Regierungspräsidien beraten die Schulträger bei Bedarf und sind eng in den Prozess der Einrichtung von gymnasialen Oberstufen an Gemeinschaftsschulen involviert.

9. Inwieweit gibt es die Möglichkeit für ein Pilotprojekt zur Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule im ländlichen Raum, bspw. dem Rems-Murr-Kreis?

Die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule erfolgt unabhängig vom Standort (z. B. ländlicher oder städtischer Raum). Maßgeblich sind vielmehr die in Frage 1 dargelegten Vorgaben. Sind diese erfüllt, kann eine gymnasiale Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule selbstverständlich auch im ländlichen Raum eingerichtet werden. Ein Pilotprojekt ist aus Sicht der Schulverwaltung daher nicht notwendig.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport

**Prognosekriterien für die Genehmigung einer gymnasialen Oberstufe
(Sekundarstufe II) an der Gemeinschaftsschule**

1. Allgemeine Prognosekriterien

- Die Prognosekriterien sind auf den Einzelfall bezogen anzuwenden. Die Entscheidung, welche Übergangszahlen innerhalb der unter Ziff. 2.2 genannten Bandbreiten anzunehmen sind, hängt z. B. davon ab, ob am Standort bzw. im Einzugsbereich der Gemeinschaftsschule, für die eine Sekundarstufe II beantragt wird, auch ein bzw. mehrere berufliche Gymnasien oder andere Gemeinschaftsschulen mit Sekundarstufe II vorhanden sind oder nicht.
Auch angesichts des mit der Einrichtung einer Sekundarstufe II verbundenen dauerhaften Ressourcenbedarfs ist bei der Anwendung der Prognosekriterien ein strenger Maßstab anzulegen.
- GMS-Standorte, die in der Sekundarstufe I nicht mindestens stabil vierzünftig geführt werden, kommen als Standort für eine Sekundarstufe II aller Voraussicht nach nicht in Betracht.
- Bei der Entscheidung, ob und ggf. welche der umliegenden Gemeinschaftsschulen (ohne Sekundarstufe II), Realschulen und Gymnasien und Werkrealschulen in die Raumschaft für eine Sekundarstufe II einbezogen werden können, ist insbesondere die Frage der Erreichbarkeit zur beantragten Sekundarstufe II an der Gemeinschaftsschule bzw. zu bestehenden Angeboten mit einer Sekundarstufe II - bzw. zu beruflichen Gymnasien zu berücksichtigen.¹
- Weiterhin ist für die Sekundarstufe II ggf. zu berücksichtigen, ob in der festgelegten Raumschaft andere bestehende Gemeinschaftsschulen eine eigene Sekundarstufe II aktuell beantragt haben oder aufgrund der Schulgröße für eine eigene Sekundarstufe II grundsätzlich in Betracht kämen, was Auswirkungen auf die Beurteilung des aktuell zu prüfenden Antrags haben könnte.
- Innerhalb der in Ziff. 2.2 genannten Bandbreiten werden die Übergangszahlen im Rahmen einer konkreten Betrachtung des Einzelfalls festgelegt. Hierbei sind insbesondere die konkrete Situation der Erreichbarkeit zur beantragten Sekundarstufe II an der Gemeinschaftsschule sowie andere Möglichkeiten, den gymnasialen Abschluss zu erreichen, zu berücksichtigen. Durch die festgelegten Bandbreiten wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ein Teil der Schüler auch weiterhin z. B. ein berufliches Gymnasium oder ein Berufskolleg besuchen wird bzw. in eine Berufsausbildung geht und dass nicht alle Schüler, die z. B. auf M-Niveau lernen, auch die Voraussetzung für den Übertritt in eine gymnasiale Oberstufe erreichen.

¹ Die Möglichkeit, eine gymnasiale Oberstufe zu besuchen, besteht bei den Gymnasien der dreijährigen Aufbauform sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen der MVO an Oberstufen allgemein bildender Gymnasien.

2. Prognosekriterien im Einzelfall

2.1 Allgemeines

- Die Prognose erfolgt im 2. Schulhalbjahr der Klassenstufe **9**.
- Grundlage sind die Lernentwicklungsberichte aus dem 1. Halbjahr für die Schüler der Klassenstufe 9 an der GMS (E-, M- bzw. G-Niveau).
- Bei allen in der Raumschaft als "Zulieferer" für eine Sekundarstufe II in Betracht kommenden Schulen sind die in den Klassenstufen 5 bis 8 sich ggf. abzeichnenden Entwicklungstendenzen in die Bewertung mit einzubeziehen. Auch ist in Betracht zu ziehen, ob und inwieweit berufliche Schulen als "Zulieferer" in Betracht kommen.
- Die Schüler, die an der **Gemeinschaftsschule** auf **E-** und **M-Niveau** lernen, können in die Berechnung einbezogen werden.
- Schüler, die an der **Gemeinschaftsschule** auf **G-Niveau** lernen, finden keine Berücksichtigung.
- Die Realschüler der Klassenstufe 9 haben bis zum Aufwuchs der ab 2016 beginnenden Niveaus an der **Realschule** grundsätzlich alle die Möglichkeit einen gymnasialen Abschluss zu erwerben. Danach können sie, soweit sie auf M-Niveau lernen, einbezogen werden.
- Schüler der Klassenstufe 9 an der **Werkrealschule** (Ziel: Erwerb des WRS-Abschlusses) sowie an allgemein bildenden **Gymnasien** werden voraussichtlich allenfalls in Einzelfällen an Sekundarstufen II einer Gemeinschaftsschule wechseln.

2.2 Übergangszahlen (Bandbreiten)

a) für die Standort-Gemeinschaftsschule, an der eine Sekundarstufe II eingerichtet werden soll

- | | |
|--|----------|
| - bei Schülern, die überwiegend auf E-Niveau lernen | 85 - 95% |
| - bei Schülern, die überwiegend auf M-Niveau lernen | 30 - 40% |

b) für umliegende Gemeinschaftsschulen, die keine Oberstufe haben

- | | |
|--|----------|
| - bei Schülern, die überwiegend auf E-Niveau lernen | 60 - 80% |
| - bei Schülern, die überwiegend auf M-Niveau lernen | 10 - 25% |

c) für umliegende Realschulen

- | | |
|--|----------|
| - bei Schülern, die noch ohne Niveauunterscheidung lernen | 10 - 15% |
| - bei Schülern, die nach 2016 überwiegend auf M-Niveau lernen | 5 - 15% |